

Rechtspositivismus vergangener Jahre ist in Deutschland noch nicht überwunden. Der Kampf um die Gleichberechtigung im Familienrecht beweist es.

Die Familienrechtsreform ist ein ernstes Anliegen der christlichen Kirchen. Die deutschen Bischöfe haben im Januar 1952 ihre Stellungnahme zu den Denkschriften Hagemeyer dem Bundeskanzler und Bundesjustizminister übermittelt und in bezug auf die Gleichberechtigung erklärt, daß die für jede Gesetzgebung selbstverständlich geltende Rücksicht auf die geschichtlichen Tatsachen nicht dazu führen dürfe, daß das kommende Recht nur vorübergehende, zeitbedingte Verhältnisse (z. B. Kriegszeit) als Dauerzustand normiert oder gar Verfallserscheinungen im Bereich der Ehe und Familie sanktioniert. Bei der Gesetzgebung dürfe man weder einseitig ausgehen von den erkrankten oder gar zerfallenen, noch von sogenannten idealen Ehe- und Familienverhältnissen. Grundlage könne und dürfe nur sein die natürliche Ordnung. Hier müsse sich der einzelne bei seinem Verhalten ebenso beugen wie der Staat bei seiner Gesetzgebung, deren Verpflichtung gegenüber dem Gemeinwohl wie deren erzieherische, zukunftsentscheidende Bedeutung nie aus dem Auge gelassen werden dürften.

Weiterhin haben der katholische deutsche Frauenbund, der Berufsverband katholischer Fürsorgerinnen, der katholische Fürsorgeverein für Frauen, Mädchen und Kinder, die katholischen Männerorganisationen und der Deutsche Caritasverband zu den Denkschriften Stellung genommen. Der Bundeskanzler hat dem Erzbischof von Köln versichert, daß er zuversichtlich hoffe, daß die Familienrechtsreform, deren Ausmaß und Richtung zu beeinflussen ihm ein sehr ernstes Anliegen sei, eine ersprießliche Lösung in dem durch das Grundgesetz vorgezeichneten Rahmen finden möge. In gleichem Sinne äußerte sich unterdes der Bundesjustizminister, der dabei auf die vornehmste Aufgabe des Staates, Ehe und Familie zu schützen, hinwies und die natürliche Ordnung in Ehe und Familie als Ausgangspunkt für die Frage der Gleichberechtigung bezeichnete.

## Die Schulfrage in den deutschen Ländern

### Das Schulwesen in der deutschen Bundesrepublik

Wer das deutsche Schulwesen in seiner Eigenart und Vielgestaltigkeit verstehen will, muß sich bewußt sein, daß die Landesherren in Deutschland von dem Augenblick, da die Schule Staatsschule wurde, auch Herren der Schule waren. So eigenständig sich in den einzelnen Ländern das staatliche, das kulturelle, das soziale Leben entwickelte, so mannigfach gedieh auch das Schulwesen.

Es zeugt von wenig geschichtlichem Sinn, wenn heute über die Vielgestaltigkeit des Schulwesens geklagt wird. Hat sie doch ihren Grund in dem Charakter des Deutschen, der am historisch Gewordenen festhält und deshalb auch Entwicklungen in einzelnen Landesgebieten ungerne antastet. Das hat seine Licht- und Schattenseiten; aber wer nur den Schatten sieht, wird leicht ungerecht.

Noch ein anderes muß gesehen werden. In Deutschland ist die Trennung von Staat und Kirche nie so durchgeführt worden wie in anderen Ländern, ob man nun an Amerika denkt, wo sie immer bestanden hat, oder an Frankreich oder Holland, wo sie erst allmählich geworden ist.

So haben Staat und Kirche in deutschen Ländern in der Schulfrage immer ein Gemeinsames gesehen. Nur so ist es zu verstehen, daß in weiten Teilen Deutschlands das öffentliche Volksschulwesen konfessionell geblieben ist, daß der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach in allen Schulen ist usw. Wer die jetzige Schulsituation erfassen will, darf zudem nicht vergessen, daß der Nationalsozialismus — unhistorisch wie er war — mit aller Tradition brach und auf diesem Gebiet in erster Linie die Trennung von Staat und Kirche herbeiführen wollte, zum Teil auch herbeigeführt hat.

1945 kam dann um so kraftvoller die Gegenbewegung, der Wille zur Restitutio. Staat und Kirche begegneten sich wieder in der Absicht, gemeinsam an einer Aufgabe zu arbeiten, für die beide Verantwortung zu tragen haben. Eine Ausnahme machten die Länder, in denen der christliche Einfluß gering ist, Niedersachsen, Bremen, Schleswig-Holstein und Berlin. Man wollte zurück zum Recht! Aber jedes Einzelland versuchte zugleich auch, im Aufbau der Schule und in ihrer Gestaltung sein eigenes Wesen zu verkörpern und seine Eigenständigkeit zu behaupten.

Die willkürlichen Einschnitte, die die Besatzungszonen machten, die konstruierten neuen Länder, das Fehlen der Einheitlichkeit, die langdauernde Unmöglichkeit, über Zonengrenzen hinaus zu gemeinsamen Beratungen zu kommen, brachten es selbstverständlich mit sich, daß zunächst eine Zersplitterung im Schulwesen eintrat. Sie wurde vermehrt durch die Reformlust, die in den sozialistischen Ländern Hals über Kopf ohne nötige Behutsamkeit und Besinnung zu gewaltigen Änderungen führte.

Als 1948 der Parlamentarische Rat zusammentrat, um ein Grundgesetz für die Westdeutsche Bundesrepublik zu schaffen, spielte natürlich die Schulfrage eine große Rolle. Sozialisten und Liberalisten hätten sie am liebsten ganz aus dem Grundgesetz herausgelassen oder aber einen absoluten Zentralismus durchgeführt. Beides wurde vereitelt. CDU und Zentrum vermochten allerdings nicht, das Elternrecht bezüglich der Schule in das Grundgesetz hineinzu bringen, aber sie konnten doch eine Reihe anderer Grundsätze durchsetzen, die mit den Grundrechten der einzelnen und der Gemeinschaften zusammenhängen. Die Kulturhoheit der Länder wurde im Grundgesetz anerkannt. Das war ein großer Erfolg der beiden letztgenannten Parteien. Gleichzeitig wurde die Verpflichtung ausgesprochen, daß die Länder sich an diese Grundsätze zu halten haben, da sie aus den Grundrechten fließen. Das war der zweite Erfolg. Beide Erfolge konnten allerdings nicht den Mangel aufwiegen, daß das Elternrecht bezüglich der Schule keine Aufnahme gefunden hatte.

Die in Frage kommenden Bestimmungen des Grundgesetzes lauten:

„Artikel 7:

1. Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
2. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
3. Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

4. Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

5. Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

6. Vorschulen bleiben aufgehoben.“

Man tut gut daran, auch an Art. 6 (1—3), in dem wenigstens das allgemeine Elternrecht ausgesprochen wird, zu erinnern. Er lautet:

„Artikel 6:

1. Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.

2. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

3. Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosten drohen.“

Das Grundgesetz hat sich also um die innere Gestaltung des Schulwesens, um die Frage der Schulreform nicht gekümmert. Diese Fragen überläßt es ganz den Ländern.

Es trifft nur Bestimmungen über:

- a) das Aufsichtsrecht des Staates über das gesamte Schulwesen,
- b) den Religionsunterricht,
- c) die Privatschule.

Über den Religionsunterricht wird folgendes bestimmt:

1. Das Recht auf den Religionsunterricht in allen Schularten ist gewährleistet.

2. Niemand kann gegen den Willen der Erziehungsberechtigten gezwungen werden, am Religionsunterricht teilzunehmen; kein Lehrer kann gezwungen werden, ihn zu erteilen.

3. Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach.

4. Er muß in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt werden.

5. Eine Ausnahme machen bekenntnisfreie Schulen. Da im Abs. 5 nicht von bekenntnisfreien, sondern von Gemeinschaftsschulen die Rede ist, muß geschlossen werden, daß Gemeinschaftsschulen und bekenntnisfreie Schulen in diesem Punkte gleich behandelt werden müssen. In letzteren also wird kein Religionsunterricht erteilt.

Wichtig ist die Regelung des Privatschulwesens.

1. Das Recht auf die privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen — mit Ausnahme von Volksschulen —, die den öffentlichen Schulen gleichwertig sind und sich in den Plan des öffentlichen Schulwesens einordnen, müssen

genehmigt und anerkannt werden. Allerdings ist Voraussetzung, daß die Stellung der Lehrkräfte gesichert ist.

2. Eine gerechte Anerkennung des Elternrechtes liegt darin, daß private Volksschulen zwar nicht allgemein eingeführt werden können, aber überall dort als Gemeinschaftsschule oder als Bekenntnisschule oder als Weltanschauungsschule zugelassen werden müssen, wo in der betreffenden Gemeinde diese Schulart als öffentliche Schule nicht vertreten ist und die Eltern sie verlangen.

3. Sogenannte Vorschulen bleiben nach wie vor aufgehoben.

Landesschulregelungen bestanden z. T. schon vor dem Grundgesetz. Jetzt muß überall geprüft werden, ob sie mit den Bestimmungen des Grundgesetzes im Einklang stehen. Auch der Leser dieses Heftes kann sich dieser interessanten Aufgabe unterziehen. Wo noch keine Neuregelung stattgefunden hat, wird das Grundgesetz unter allen Umständen zu beachten sein. Darüber wird später noch einmal besonders berichtet werden müssen.

Die Anerkennung der Schulhoheit der Länder hat dazu geführt, daß manche Fragen der inneren und äußeren Schulgestaltung: wie die Zahl der Grundschulklassen, das neunte Schuljahr, die erste Fremdsprache, die Dauer der höheren Schule, die Gestaltung der Reifeprüfung, der Anfang des Schuljahres, zwischen den Kultusministerien vereinbart werden müssen.

Bis jetzt liegen folgende Vereinbarungen vor:

- a) Anfang des Schuljahres (ausgenommen Bayern),
- b) Privatschule,
- c) Reifezeugnisse (gegenseitige Anerkennung).

Auf diese Weise lassen sich Schwierigkeiten beseitigen, lassen sich neue verhindern. Es ist ungerecht, die Übergangsschwierigkeiten, deren Gründe oben dargelegt wurden, zu übertreiben oder wegen ihres Vorhandenseins ein zentralistisch aufgebautes Schulwesen zu verlangen. Ein föderalistisch gebautes Schulwesen ist in Deutschland unumgänglich. Bei verantwortungsvoller Mitarbeit aller wird sich verhindern lassen, daß es auseinanderfällt, wird die Vielgestaltigkeit eine geordnete und damit ein nationaler Wert sein können.

## Bayern

### 1. Bekenntnis- und Gemeinschaftsschule

Nach der bayerischen Verfassung ist, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch durch die gesetzliche Regelung, daß Gemeinschaftsschulen nur auf besonderen Antrag errichtet werden können, die Bekenntnisschule als die Regelschule anerkannt. Art. 135 der Verfassung sagt: „Die öffentlichen Volksschulen sind Bekenntnis- oder Gemeinschaftsschulen. Die Wahl der Schulart steht den Erziehungsberechtigten frei. Gemeinschaftsschulen sind jedoch nur an Orten mit bekenntnismäßig gemischter Bevölkerung auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu errichten.“ Für den Charakter der Bekenntnisschulen ist Abs. 2 des genannten Artikels maßgebend: „An den Bekenntnisschulen werden nur solche Lehrer verwendet, die geeignet und bereit sind, die Schüler nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses zu unterrichten und zu erziehen.“

Nach dem „Informationsdienst des Bayerischen Statistischen Landesamtes“ vom 15. 2. 1952 (S. 10) sind 73,3 v. H. der Volksschulen katholische, 22,6 v. H. evangelische Bekenntnisschulen und 4,1 v. H. Gemeinschaftsschulen. „Dabei ist festzustellen“, sagt der Informationsdienst, „daß

sich die meisten Gemeinschaftsschulen zwar nicht der absoluten Zahl nach, aber im Verhältnis in den Großstädten befinden: 33,5 v. H. ihrer Volksschulen sind Gemeinschaftsschulen, während es in den übrigen Stadtkreisen nur 10,8 v. H., in den Landkreisen nur 2,7 v. H. sind.“ Die absoluten Zahlen besagen, daß von den 5890 Schulorten mit 6712 öffentlichen Volksschulen 4922 katholische, 1518 evangelische Bekenntnisschulen und 272 Gemeinschaftsschulen sind.

Die Errichtung von Gemeinschaftsschulen ist nach dem Schulorganisationsgesetz vom 8. 8. 1950 in folgender Weise geregelt: Als Orte mit bekenntnismäßig gemischter Bevölkerung im Sinne der Verfassung gelten Gemeinden, in denen mindestens 1% der Bevölkerung anderen Bekenntnissen angehört. Der Antrag auf Errichtung einer Gemeinschaftsschule kann nur von mindestens 5 Erziehungsberechtigten gestellt werden. Anträge dieser Art müssen schriftlich bei der Gemeindebehörde spätestens drei Monate vor Beginn eines neuen Schuljahres eingereicht werden. Zur Antragstellung sind diejenigen Erziehungsberechtigten befugt, die nach den geltenden Vorschriften über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen haben. Auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit der beteiligten Erziehungsberechtigten kann eine kirchliche Genossenschaft mit der Erteilung des Unterrichts an einer Bekenntnisschule beauftragt werden. Der öffentliche Charakter der Volksschule, die Vorschriften über die Schulpflegschaft und die Schulaufsicht werden dadurch nicht berührt. Die Erziehungsberechtigten können einen Schüler des anderen Bekenntnisses, namentlich im Hinblick auf weite Schulwege, gastweise anmelden.

## 2. Privatschulen

Für volksschulpflichtige Kinder, die in einer gemeinnützigen Erziehungsanstalt erzogen werden, kann nach dem Schulorganisationsgesetz die Errichtung einer Volksschule mit dem Charakter einer öffentlichen Volksschule genehmigt werden. Israelitischen Glaubensgemeinden kann auf Antrag die Errichtung einer israelitischen Volksschule mit dem Charakter einer öffentlichen Volksschule genehmigt werden. Sonstige private Volksschulen sind in Bayern selten. Nach dem genannten „Informationsdienst“ waren es 1951 neun Schulen mit 43 Klassen, 363 Knaben, 1461 Mädchen, zusammen 1824 Schülern. Die Zahl der Schulkinder in den öffentlichen Volksschulen betrug aber 1 180 366.

## 3. Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen und die religiöse Erziehung

Der Religionsunterricht wird in den Volksschulen nach folgender im neuen bayerischen Bildungsplan vorgesehenen Stundentafel erteilt: In der ausgebauten Volksschule: im 1. Schuljahr der Knaben von 21 Stunden 3 Wochenstunden, im 2. Schuljahr von 23 Stunden 3 Wochenstunden, im 3. und 4. Schuljahr von 26 Stunden 4 Wochenstunden, in den Mädchenklassen dieselbe Stundenzahl bei 23, bzw. 25, bzw. 28 Stunden. In den 5., 6. und 7. Knabenklassen je 4 Stunden Religionsunterricht von 29 bzw. 30 Wochenstunden, in der 8. Klasse 3 Wochenstunden für Religion bei wöchentlich ebenfalls 30 Gesamtstunden; in den 5., 6., 7. Mädchenklassen je 4 Wochenstunden Religion von 30 Wochenstunden im ganzen, in der 8. Mädchenklasse 3 Wochenstunden Religion von 31 Gesamtstunden. Die Stundentafel für die nichtausgebauten Volksschule sieht in der einklassigen Schule 4 Wochenstunden vor, in

der zweiklassigen sowohl in Klasse 1—4 wie 5—8 je 4 Wochenstunden. In der dreiklassigen Schule sind es in Klasse 1/2 3 Wochenstunden, in den Klassen 3/5 und 6/8 je 4 Stunden, in der vierklassigen Schule hat wieder die Klasse 1/2 3 Wochenstunden, die übrigen je 4, in der fünfklassigen Schule hat die 1. Klasse 3, die 2. Klasse ebenfalls 3 und die drei übrigen Klassen je 4 Wochenstunden. Die gleiche Zuteilung von Religionsstunden gilt sinngemäß für die sechs- und siebenklassige Volksschule. Den Eltern ist die Möglichkeit gegeben, ihre Kinder vom Religionsunterricht abzumelden. Es wird davon aber verschwindend wenig Gebrauch gemacht. Von insgesamt 871 065 römisch-katholischen Kindern wurden nach dem „Informationsdienst“ 1951 nur 293 Kinder abgemeldet, das sind 3 Schüler auf 10 000. Von 301 824 evangelischen Kindern waren es 1022, das sind 34 von 10 000.

In den Berufsschulen mit 5—9 Wochenstunden wird wöchentlich eine Religionsstunde erteilt. In den Mittelschulen und höheren Schulen sind durchwegs 2 Wochenstunden für alle Klassen vorgesehen.

Der Religionsunterricht an den Volksschulen wird zumeist von Geistlichen, weiterhin von weltlichen Lehrkräften, die die *Missio canonica* besitzen, und von Laienkatecheten erteilt; unter den letzteren sind nach dem augenblicklichen Stand 242 hauptamtliche Kräfte. Die nebenamtliche Tätigkeit ist von den örtlichen Möglichkeiten der Seelsorgegeistlichkeit abhängig.

Die Teilnahme der Schüler an sonntäglichen Schulgottesdiensten (in größeren Schulen), der Besuch von Werktagsgottesdiensten (besonders auf dem Lande), die Beteiligung der Schüler an Prozessionen und anderen kirchlichen Veranstaltungen ist im Sinne der religiösen Erziehung durchweg geregelt. Eine Ministerialentschließung vom 17. 1. 1951 regelt den Volksschulunterricht an örtlichen Feiertagen. Es können ganze oder halbe Tage, die schon bisher wegen kirchlicher Feste oder sonst nach örtlichem Herkommen schulfrei waren, auch weiterhin bis zum Höchstmaß von sieben Tagen im Schuljahr schulfrei bleiben. Diese Tage sind aber in die Gesamtzahl der Ferientage einzurechnen.

Über das Lehrverfahren im Religionsunterricht wird sowohl bei der 1. wie bei der 2. Lehramtsprüfung auf Antrag des zu Prüfenden eine Prüfung vorgenommen, die sowohl den Lehrinhalt wie die Methode betrifft. Nach bestandener Prüfung wird die *Missio canonica* erteilt.

## 4. Die religiöse Erziehung in der Lehrerbildung

Die Lehrerbildung steht in Bayern zur Zeit in einem Übergangsstadium. Die früheren sechsklassigen Lehrerbildungsanstalten sind aufgehoben, die akademische Lehrerbildung an der Universität oder in Pädagogischen Hochschulen noch nicht gesetzlich geregelt; so wurden Abiturientenlehrgänge eingerichtet, die in drei Semestern die Ausbildung von Volksschullehrkräften übernehmen. Es sind z. Zt. 15 frühere Lehrer(-innen)bildungsanstalten mit dieser Aufgabe betraut. Sie sind bekenntnismäßig eingestellt mit der Möglichkeit, Gast Schüler des anderen Bekenntnisses aufzunehmen. Die Lehrgänge sind ausdrücklich auf die religiöse Charakterbildung ausgerichtet. In der Einleitung des Lehrplans für diese Lehrgänge ist unter anderem gesagt: „Über allem muß bewußt das erzieherische Bemühen stehen, durch Vorbild, Lehre und Tun, sowie durch die Gestaltung des Gemeinschaftslebens im angehenden Lehrer jene pädagogische Gesinnung zu erzeugen, die das Kernstück der Lehrerpersönlichkeit ist.“

Im Aufbau des Lehrstoffes steht an der Spitze die Einführung in die Philosophie in je 2 Wochenstunden des 1. und 2. Semesters. Wörtlich ist wieder gesagt: „Die Mannigfaltigkeit philosophischen Denkens darf nicht zu einem zersetzenden Relativismus angeblich in sich gleichwertiger Lehrmeinungen führen, sondern muß in bekenntnismäßiger Eindeutigkeit dem religiösen Glauben erklärend an die Seite treten.“ In Erfüllung dieser Aufgabe wird diese Einführung an verschiedenen Anstalten vom Religionslehrer besorgt.

Der Lehrstoff der religiösen Unterweisung wird von den kirchlichen Behörden angeordnet. Er teilt sich einerseits in religionswissenschaftliche Unterweisung, andererseits in die religionspädagogische Ausbildung.

##### 5. Berücksichtigung des Elternwillens

Die Elternschaft ist auf Grund der von ihr vorgenommenen Wahlen in den Schulpflegschaften der Volksschulen und in den Elternbeiräten der höheren Schulen vertreten. Die Schulpflegschaften haben einen wesentlichen Einfluß auf die Gestaltung des Schulbetriebs durch die Unterstützung der Lehrerschaft bei der Bereitstellung von Mitteln für die Ausstattung und den Schulbedarf der einzelnen Schulen sowie durch die Mitwirkung bei der Durchführung des Schulversäumniswesens. Von vielen Lehrkräften wird den Mitgliedern der Schulpflegschaft aber auch den Eltern der in der Klasse vereinigten Schüler im Sinne der „offenen Schultür“ Gelegenheit geboten, den heutigen Schulbetrieb unmittelbar kennenzulernen. Regelmäßige Klassenelternabende und Schulelternveranstaltungen sind pflichtmäßig durchzuführen. Außerdem werden die meisten Eltern von den katholischen und evangelischen Elternvereinigungen erfaßt, die vom parteipolitischen Standpunkt wegführen zu einer Auffassung ihrer Arbeit im Sinne eines Elternseminars.

#### Berlin

##### West-Berlin

Der organisatorische Neubau der West-Berliner Schule in Verfolg der Schulgesetznovelle vom 10. Mai 1951 hat trotz des anfänglichen Widerstandes sozialdemokratischer Schulpolitiker und gewisser Sabotageversuche in einigen Bezirken zweifellos große Fortschritte gemacht. Die östlichem Denken entsprungene Einheitsschule mit ihrem Totalitätsanspruch wurde grundsätzlich beseitigt. West-Berlin hat wieder Grundschulen (allerdings noch immer 6jährige) und Oberschulen, letztere geteilt in den praktischen Zweig (höhere Stufe der früheren Volksschule), technischen Zweig (etwa Mittel- bzw. Realschule) und wissenschaftlichen Zweig (Gymnasien). Im Oktober-Heft der Herder-Korrespondenz (6. Jg., S. 1) wurden hierüber Einzelheiten berichtet.

Die Eltern hatten seinerzeit zutiefst bedauert, daß bei dieser Schulreform nicht auch die religiösen Anliegen, die im Wahlkampf vom Dezember 1950 eine entscheidende Rolle gespielt hatten, berücksichtigt worden waren. Es handelte sich im wesentlichen darum, daß der Religionsunterricht lehrplanmäßiges, den anderen Fächern gleichberechtigtes, also „ordentliches“ Unterrichtsfach würde, und daß der gesamte Unterricht eine christliche Grundhaltung haben müsse. In West-Berlin ist leider auch heute noch Religionsunterricht ein Wahlfach außerhalb des plan-

mäßigen Unterrichts. Immerhin haben annähernd 90% der West-Berliner Eltern ihre Kinder zum Religionsunterricht angemeldet.

Diese Forderung der christlichen Bevölkerungskreise wurde schließlich im Sommer des vergangenen Jahres von der CDU-Fraktion des Abgeordnetenhauses in einem Initiativantrag aufgegriffen. Die Ausschußberatung des Antrags mußte in einer Kampfabstimmung von CDU und FDP gegen die SPD erzwungen werden, die auch hier wieder einmal mit der Koalitionssprengung drohte.

Inzwischen hat der Kultursenator durch Rundverfügung vom 16. Dezember 1951 ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien (des seinerzeitigen sozialdemokratischen Stadtrats May) vom 9. November 1950 für die Durchführung des Religionsunterrichts herausgegeben; auch sie wurden übrigens von den SPD-Vertretern im Volksbildungsausschuß teilweise heftig kritisiert. In den neuen Bestimmungen wird der Versuch unternommen, trotz der noch immer geltenden, den Religionsunterricht weitestgehend beengenden Schulgesetzparagraphen diesen mehr als bisher in den Gesamtunterricht einzugliedern und die Religionslehrer ins Lehrerkollegium einzubeziehen. Außerdem wird jetzt die Möglichkeit geboten, unter Umständen den Religionsunterricht nicht nur in den Eckstunden zu erteilen, sondern auch nach Besprechung zwischen Schulleiter, Religionslehrer und Elternvertretung andere Unterrichtsstunden für ihn frei zu machen.

Gerade der katholische Religionsunterricht begegnet vielen organisatorischen Schwierigkeiten, vor allem deshalb, weil bei einer etwa 10prozentigen katholischen Minderheit in der Gesamtbevölkerung manche Klassen nur 3 bis 5 katholische Kinder aufweisen; für diese allein Religionsunterricht zu erteilen, ist für die Seelsorger und Katecheten aus zeitlichen und räumlichen Gründen mit größten Schwierigkeiten verbunden. Die katholischen Elternvertreter hatten deshalb auf einen Erlaß der Schulverwaltung gedrängt, wonach katholische Kinder von Parallelklassen möglichst in einer dieser Klassen zusammengefaßt werden könnten. Der Senator trug dem Rechnung. Allerdings fand sich in der Rundverfügung die ominöse Einschränkung, daß die Anzahl der katholischen Kinder in einer Klasse 50% der Klassenfrequenz nicht übersteigen dürfe. Da diese Formulierung wegen ihrer diffamierenden Fassung auf scharfen Einspruch der katholischen Eltern stieß, versuchte das Hauptschulamt in einer neuen Rundverfügung Nr. 220 eine Bereinigung der alten Bestimmung. Leider mischten sich auch hier wieder SPD-Mitglieder des Volksbildungsausschusses des Abgeordnetenhauses ein, weil durch die neue Rundverfügung angeblich die Durchführung des evangelischen Religionsunterrichtes erschwert werde. Bei einer Besprechung des Senators mit Vertretern der beiden Kirchen wurde in der zweiten Januar-Woche eine hoffentlich endgültige Regelung mit Zustimmung des bischöflichen Ordinariats erzielt.

Die Wahrnehmung der Elternrechte in der Schule war eine der wichtigsten Wahlkampfparolen der nichtsozialdemokratischen Parteien. Sie erfolgt im wesentlichen durch die Elternvertreter, die in Klassenelternversammlungen gewählt werden und Schulelternausschüsse gebildet haben. Diese Regelung ist in § 18 des Schulgesetzes festgelegt. Die Schulelternausschüsse haben sich nun entsprechend den kommunalen Verwaltungsbezirken zu Bezirkselternausschüssen zusammengeschlossen, diese wiederum delegieren Vertreter in den West-Berliner Stadtelternausschuß als die

Gesamtrepräsentation der Elternschaft. Bezirkselternausschüsse und Stadtelternausschuß sind in den Bezirken mit CDU- bzw. FDP-Volksbildungsstadträten und vom Kultursenator (CDU) zwar de facto anerkannt, die Legalisierung durch eine Verordnung steht aber noch aus. Der Senator hat die Absicht, sie in Kürze zu erlassen.

§ 3 des Schulgesetzes sieht einen Erziehungsbeirat beim Senat vor, der in allen wichtigen Dingen gehört werden soll. Durch eine Ausführungsverordnung, die der Senat am 14. Januar 1952 genehmigte, wird dieser Erziehungsbeirat in nächster Zeit konstituiert werden. Dem Erziehungsbeirat sollen neben je 3 Vertretern aus dem Abgeordnetenhaus, der Lehrerschaft und der Elternschaft, 2 Vertreter der Lehrgewerkschaft (gewählt vom Gesamtbetriebsrat der Lehrer und Erzieher) und 3 Vertreter „pädagogisch interessierter Kreise“ angehören. Von seiten der christlichen Elternorganisationen und der Kirchenvertretungen wurde dem Senator die Forderung unterbreitet, daß dem Erziehungsbeirat als ordentliche Mitglieder selbstverständlich auch Vertreter der Kirchen angehören müßten; der Senator will diesem Wunsche entsprechen.

Der gemeinsame Unterricht für beide Geschlechter, „so weit nicht seine Besonderheit eine Trennung notwendig macht“, also Koedukation bzw. Koinstruktion, ist in § 11 vorgeschrieben. Bei der organisatorischen Schulreform vom Mai vorigen Jahres wurde bei der Bildung der Oberschulen diese Zusammenfassung von Knaben und Mädchen aus schultechnischen und räumlichen Gründen in weitestem Umfang neu eingeführt, obwohl nach dem Willen der Schöpfer des Schulgesetzes die Koedukation in der ersten Klasse beginnend allmählich „wachsen“ sollte. Gegen die „unechte“ Koedukation richtet sich besonders scharfer Widerspruch der Eltern. Nicht nur die katholischen und evangelischen Elternvertretungen, sondern auch weiteste Kreise der übrigen Elternschaft wünschen Beseitigung dieses Zwangsparagraphen. Durch Schaffung koedukationsfreier Schulen bzw. Klassen soll den die Koedukation ablehnenden Eltern zunächst einmal die Möglichkeit zur Wahrung eines ihrer selbstverständlichen Elternrechte gegeben werden.

Die Schulverwaltung plant die Schaffung eines Gesetzes über das Privatschulwesen. Hiervon würden insbesondere die katholischen Ordensschulen und die evangelischen Schulen betroffen werden. Die Aussprachen über den Gesetzentwurf sind noch im Gange, wobei insbesondere auf die Vereinbarung der Länder-Kultusminister vom August vorigen Jahres Bezug genommen werden wird. Selbstverständliche Forderung ist, daß im Gesetz ein Rechtsanspruch der als Ersatzschulen anerkannten Privatschulen auf Zuweisung öffentlicher Mittel niedergelegt wird. Die von wechselnden parlamentarischen Mehrheiten abhängigen Zuschüsse würden damit endlich zufälligen Augenblicksbeschlüssen entzogen.

Etwa 6 Monate nach der Ausschußüberweisung des CDU-Religionsunterrichts-Antrags begann man endlich mit der ersten Lesung. Wieder einmal drohte die SPD mit Sprengung der Regierungskoalition und lehnte jede materielle Debatte über den Antrag ab, der doch lediglich die Formulierungen des Bonner Grundgesetzes über den Religionsunterricht auf Berlin übertragen wollte. Die in Berlin (im Gegensatz zu Westdeutschland) politisch recht weiche FDP näherte sich bedauerlicherweise dem sozialdemokratischen Standpunkt: man sollte die Dinge nicht überstürzen und

erst einmal die Auswirkungen der vorhin erwähnten Rundverfügung vom 16. Dezember 1951 abwarten.

Immer wieder wurde die Beratung im Ausschuß verschoben. Nach erneuten Besprechungen mit den Kirchenvertretungen und unter dem scharfen Druck der christlichen Elternorganisationen erfolgte schließlich Ende Januar eine Verständigung zwischen CDU und FDP, die zu folgendem gemeinsamen neuen Antrag führte: Das 2. Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Berlin, Art. I, § 1, erhält folgenden Wortlaut: „Das Erziehungsziel der Berliner Schule ist die Heranbildung von Persönlichkeiten, die sich ihrer Verantwortung vor Gott und den Menschen bewußt sind und sich zu dem Gedanken der Freiheit, der Gleichberechtigung aller Menschen, der Toleranz, des Friedens und der Demokratie bekennen. Aufgabe des Unterrichts ist es, unter Vermittlung gründlicher Kenntnisse und Fertigkeiten die geistigen, seelischen und körperlichen Kräfte zur vollen Entfaltung zu bringen. Erziehung und Unterricht müssen in Grundhaltung und Bildungsinhalt der Bedeutung des Christentums gerecht werden.“ — § 13 erhält folgenden Wortlaut: „Der Religionsunterricht ist in allen öffentlichen Schulen ein den ordentlichen Lehrfächern gleichgestelltes Wahlfach, das im Auftrag und unter Verantwortung der Religionsgemeinschaften von staatlichen oder kirchlichen Lehrkräften erteilt wird. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.“ — § 14 erhält folgenden Wortlaut: „Über die Teilnahme am Religionsunterricht entscheiden die Erziehungsberechtigten. Bei Religionsmündigkeit der Kinder tritt die eigene Willenserklärung an die Stelle der von den Erziehungsberechtigten abgegebenen Erklärung. Wer als Erziehungsberechtigter zu gelten hat, entscheidet das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921.“ — § 15 ist zu streichen. (Er betrifft die Eckstunden-Regelung.) Auch die Diskussion dieses Antrags lehnten die SPD-Vertreter im Volksbildungsausschuß rundweg ab; der Antrag wurde in Kampfabstimmung angenommen. Immerhin sah sich der Kultursenator zu einer Interpellation des Regierenden Bürgermeisters Reuter (SPD) veranlaßt. Dieser schlug eine Generalvereinbarung der Schulprobleme vor und erbat einen Katalog der noch vorliegenden wesentlichen Abänderungswünsche (die wir vorstehend schilderten). Dies alles stand zur Beratung in den Parteigliederungen, den Parteivorständen und Fraktionen, als Anfang März nunmehr offiziell auch aus der schleichenden Koalitionskrise durch eine Reuter-Rede eine ganz öffentliche Krise wurde. Während FDP und SPD eine neue Überbrückung der Spannungen erhofften, glaubte die CDU-Fraktion insbesondere im Hinblick auch auf die Gegensätze in der Schulfrage nicht daran. Man wollte sich auf jene Grundlagen der Koalitionsbildung zurückziehen, die nach der Wahl vom Dezember 1950 protokollarisch für die Regierungsbildung festgelegt worden waren. Zur Frage des Religionsunterrichts war damals vereinbart worden: „Die Berliner Schule ist eine Simultanschule für Kinder aller Bekenntnisse und Weltanschauungen. Entsprechend der abendländischen Kulturtradition werden Unterricht und Erziehung eine christliche Grundhaltung haben. Der Religionsunterricht wird getrennt nach Konfessionen als planmäßiges Lehrfach im Auftrag der Religionsgemeinschaften erteilt. Soweit die Religionsstunden von schuleigenen Lehrkräften gegeben werden, sind sie auf die Pflichtstunden dieser Lehrkräfte anzurechnen.“ Ob eine

Einigung auf dieser Basis erfolgen wird, ist im Augenblick nicht abzusehen. Katholische Elternschaft und Bischofliches Ordinariat legen auch auf eine christliche Grundhaltung des gesamten Unterrichts der West-Berliner Schulen entscheidenden Wert. Leider hat die Evangelische Erziehungskammer Berlin in der Frage des Religionsunterrichts, insbesondere bei ihren Verhandlungen mit der SPD-Fraktion, eine der Öffentlichkeit zumindest recht unklar erscheinende Stellung wiederholt eingenommen.

#### *Ost-Berlin, Ostzone*

Im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und in Ost-Berlin gilt noch immer unverändert das Einheitsschulgesetz von 1948.

Eine radikale Schulpolitik richtet insbesondere die Junglehrer im Sinne der herrschenden Staatspartei (SED) aus. Die geistige und seelische Isolierung insbesondere des weiten Zonengebietes, sowie der politische Druck wirken allmählich auch bei älteren Lehrern zugunsten der jetzigen Machthaber.

Die Kinder, denen der Besuch westlicher Schulen im Verordnungswege verboten ist, werden durch die Organisationen der Jungen Pioniere und der Freien Deutschen Jugend mit allen nur möglichen propagandistischen Methoden beeinflusst. In weitem Umfang ist aus zunächst sanftem Druck allmählich scharfer Zwang geworden. Wer ohne die Zugehörigkeit zu solchen Organisationen vorankommen will, wird auf jede nur mögliche Weise behindert. Dies wird besonders bei Abschlußprüfungen und bei der Anmeldung zur Hochschule immer fühlbarer. Die den Schulleitern zur Seite stehenden FDJ-Funktionäre wirken hier wie „Kommissare“. Die sogenannte Gegenwarts-kunde muß auf die Dauer nachhaltigen Einfluß haben. Unterricht in Russisch ist vom 5. Schuljahr an in 6 Wochenstunden obligatorisch. Religionsunterricht als Wahlfach wird schulplan- und klassenplanmäßig naturgemäß weitestgehend eingeengt. In der Zone wird jetzt vielfach nur noch pfarrseelsorglicher Unterricht erteilt. Religionsunterricht kann de jure in den Schulen am späten Nachmittag gehalten werden. De facto hängt er ab von der persönlichen Einstellung des Schulleiters bzw. von dessen persönlichem Mut.

Da auch hier § 18 des Schulgesetzes „den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit zur verantwortlichen Mitarbeit am Schulleben“ formell garantiert, wurden Ende des vergangenen Jahres im Berliner Ostsektor und auch in der Sowjetzone sogenannte Elternwahlen durchgeführt. Die zum großen Teil von völlig einseitig zusammengesetzten Wahlausschüssen aufgestellten Kandidaten wurden, wie üblich, zumeist einstimmig gewählt, ihre weitere „Ausrichtung“ erfolgt in „Elternseminaren“ und Sonderkursen. Es ist anzunehmen, daß diese Elternvertreter von den politischen Stellen in absehbarer Zeit zu einer Gesamtvertretung zusammengeschlossen werden, die dann — nach berühmten Mustern — ihre fortschrittliche Stimme insbesondere nach Westdeutschland richten wird.

Volksbildungsminister Paul Wandel sagte am 13. Januar 1952 in der „Täglichen Rundschau“, daß die Arbeit in der Schule im Jahre 1952 begonnen habe „mit einer klaren Orientierung auf die durchdachte Einfügung der Erziehungs- und Bildungstätigkeit der Schule in den Kampf des deutschen Volkes um Einheit und Frieden und um die Erfüllung des friedlichen Aufbauwerkes der Deutschen Demokratischen Republik“. Entsprechend einer Ent-

schließung des SED-Zentralkomitees seien „allen verantwortungsbewußten deutschen Menschen entscheidende Aufgaben in der Entwicklung eines fortschrittlichen Nationalbewußtseins unseres Volkes und in der Abwehr der zersetzenden feindlichen Ideologie des amerikanischen Imperialismus und seiner deutschen Verbündeten gestellt“. Demgemäß „müssen entscheidende Verbesserungen vor allem auch in der Gestaltung des Deutsch-Unterrichts und des Geschichts-Unterrichts in der Schule getroffen werden“. Und in einer Rundfunkansprache sagte der Minister: „Helft alle mit, jede deutsche Schule zu einem Bollwerk des Friedenskampfes zu machen, um den Frieden zu sichern, so wie es der weise Lehrer der Völker, Stalin, uns und allen Völkern lehrt“. Denn, schreibt der Redner in der „Täglichen Rundschau“, diese Gestaltung der Schule ist „ein außerordentlich starkes Mittel für die Gewinnung breiter Massen in der Deutschen Demokratischen Republik und vor allem auch im Westen unserer Heimat für unsere antifaschistisch-demokratische Sache“.

Inzwischen aber werden die deutschen Kinder in dem sowjetisch besetzten Gebiet politisch mit allen nur erdenkbaren Mitteln gegen ihre Brüder und Schwestern in Westdeutschland in der Schule aufgehetzt. Das Thema der Gegenwartskunde-Stunden vom 17. bis 22. März 1952 lautet „Deutschland muß endlich Frieden haben“. Das amtliche Publikationsorgan „Die neue Schule“ gibt den Lehrern hierfür genaue Anweisungen, an deren Schluß es wörtlich heißt: „Es kommt jetzt darauf an, die Aktion für den Frieden zu verstärken. Dabei ist zu zeigen, wie die Weltfriedensbewegung den deutschen Friedenskampf unterstützt. Die klare und eindeutige Haltung der Sowjetunion, die in ihrer Antwort auf das Schreiben der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zum Ausdruck kommt, ist zu betonen. Die Antwort zeigt, daß die Sowjetunion vorbehaltlos den Abschluß eines Friedensvertrages mit anschließendem Abzug aller Besatzungsmächte unterstützt und die Teilnahme einer gesamtdeutschen Vertretung für selbstverständlich hält. Es ist aber auch die Haltung der Imperialisten weiter zu entlarven, die möglichst rasch deutsche Söldnerheiten haben wollen und Westdeutschland in ein Aufmarschgebiet verwandeln. Dabei muß betont werden, daß die Imperialisten gegen die Interessen ihrer eigenen Völker handeln... Die Adenauer-Regierung entlarvt sich durch die ständige Ablehnung aller Schritte, die tatsächlich zu Frieden und Einheit führen könnten, immer mehr. Sie ist heute bereits von der westdeutschen Bevölkerung isoliert, eine Staatskrise reift heran, wie der frühere Innenminister Dr. Heinemann feststellte...“

Die deutsche demokratische Schule bereitet sich auf die Abschluß- und Zwischenprüfungen vor. Auch das ist ein wichtiger Beitrag für die Verbesserung unseres Lebens. Mehr Schüler mit bestandener Abschlußprüfung, das bedeutet mehr Lehrverträge, mehr Lehrverträge heißt mehr Facharbeiter gewinnen, mehr Facharbeiter haben ist eine entscheidende Voraussetzung für die Steigerung der Produktion. Diese Perspektiven hat unsere Jugend, und sie läßt sich deshalb nicht mehr betrügen und für volksfeindliche Zwecke mißbrauchen. Es ist ihre Aufgabe, diese herrliche Perspektive ihres friedlichen Lebens auch ihren Kameraden in Westdeutschland zu schildern, vor deren Mehrzahl nach der Schulentlassung das trostlose Schicksal des jugendlichen Arbeitslosen steht. So erfüllt die Schule den Auftrag, zu lernen, zu lehren und zu kämpfen für den Frieden.“

## Bremen

Die Hansestadt Bremen hat sich bereits am 21. Oktober 1947 eine Landesverfassung gegeben, in der die schulpolitischen Verhältnisse verfassungsmäßig festgelegt sind. Art. 32 der Landesverfassung lautet: „Die allgemein bildenden öffentlichen Schulen sind Gemeinschaftsschulen mit bekenntnismäßig nicht gebundenem Unterricht in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage. Unterricht in Biblischer Geschichte wird nur von Lehrern erteilt, die sich dazu bereit erklärt haben. Über die Teilnahme der Kinder an diesem Unterricht entscheiden die Erziehungsberechtigten. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften haben das Recht, außerhalb der Schulzeit in ihrem Bekenntnis oder in ihrer Weltanschauung diejenigen Kinder zu unterweisen, deren Erziehungsberechtigte das wünschen.“ Seit dem 1. Januar 1949 wird in allen öffentlichen Schulen der Hansestadt Bremen einschließlich der Schulen des ehemaligen preußischen Gebietes mit Ausnahme der Berufsschulen und der Wirtschaftsoberschule lehrplanmäßiger Religionsunterricht in Biblischer Geschichte erteilt, der bekenntnismäßig nicht gebunden ist. Die katholischen Erziehungsberechtigten haben diesen bekenntnismäßig nicht gebundenen Unterricht in Biblischer Geschichte abgelehnt, da er als Religionsunterricht nicht angesprochen werden kann. Den katholischen Kindern ist die Teilnahme an dem bekenntnismäßig nicht gebundenen Unterricht in Biblischer Geschichte und den katholischen Lehrpersonen die Erteilung eines solchen Unterrichtes kirchenamtlich verboten.

In den Berufsschulen der Hansestadt Bremen war bislang Religionsunterricht nicht ordentliches Lehrfach. Ob dieses als landesrechtliche Regelung (Bremer Klausel) angesehen werden kann, ist umstritten. Zur Zeit wird in den Berufsschulen kein Religionsunterricht erteilt. Den katholischen Kindern der Hansestadt Bremen wird durch kirchliche Stellen (Geistliche, Laienkatechetinnen, Pfarrhelferinnen) in der schulfreien Zeit katholischer Religionsunterricht erteilt, und zwar getrennt für die Kinder im Volksschulalter und für die Schüler(-innen) der höheren Schulen. Der kirchliche Religionsunterricht wird in kircheneigenen Räumen erteilt, in dem ehemaligen preußischen Gebiet in den öffentlichen Schulen. Die katholischen Berufsschüler(-innen) werden in den Pfarrgruppen und kirchlichen Vereinen, soweit möglich, erfaßt und religiös weiter gebildet.

Die katholischen Erziehungsberechtigten der Hansestadt Bremen haben bei jeder Gelegenheit die Forderung auf Errichtung bzw. Wiedererrichtung von katholischen Schulen erhoben. Vor 1933 besuchten fast alle katholischen Kinder die katholischen Schulen der Kirchengemeinden, die als Privatschulen staatlicherseits anerkannt waren und einen ausreichenden staatlichen Zuschuß erhielten. Gemäß Art. 29 der Landesverfassung der Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 „können Privatschulen auf Grund staatlicher Genehmigung errichtet werden und unter Beobachtung der vom Gesetz gestellten Bedingungen betrieben werden. Das Nähere soll das Gesetz unter Berücksichtigung des Willens der Erziehungsberechtigten bestimmen“.

Dieses Gesetz ist bislang noch nicht erschienen. Die Arbeitsgemeinschaft der Katholiken Bremens hat sich unermüdlich darum bemüht, die früheren katholischen Schulen, deren Gebäude teilweise noch erhalten sind, wieder zu errichten. Es ist auch dazu die erforderliche staatliche Erlaubnis erteilt worden. Bisher sind 3 katholische Ge-

meindeschulen mit zusammen 13 Klassen im Aufbau entstanden. Da aber diesen katholischen Gemeindeschulen bisher kein Staatszuschuß gewährt wird, brachte die Finanzierung dieser Schulen die größten Schwierigkeiten, und ihr weiterer Aufbau sowie überhaupt ihr Bestand scheint auf die Dauer nur möglich zu sein, wenn der Staat einen hinreichenden Zuschuß gewährt.

Die an den Schulen der Hansestadt Bremen unterrichtenden katholischen Lehrerinnen sind im katholischen Lehrerinnenverein zusammengeschlossen, während der katholische Lehrerverband noch nicht wieder errichtet ist. Die katholischen Lehrpersonen treffen sich monatlich bei einem religiösen Vortrag mit anschließender kurzer Aussprache über Schulfragen.

## Hamburg

Die Hansestadt Hamburg hat traditionsgemäß Gemeinschaftsschulen, in denen die Erteilung von Religionsunterricht den Religionsgemeinschaften überlassen ist. Daneben bestanden Privatschulen aller Arten, die staatlicherseits unterstützt wurden. Sofort nach dem Zusammenbruch hat der Senat der Hansestadt Hamburg gestattet, daß die bis dahin bestehenden katholischen Gemeindeschulen, das sind private katholische Volksschulen in den katholischen Pfarren, wieder eröffnet würden. Zur Zeit bestehen im Gebiet der Hansestadt Hamburg 12 katholische Gemeindeschulen, die von etwa 5000 katholischen Kindern besucht werden. Der Staat gewährt für den Unterhalt der katholischen Gemeindeschulen einen jährlich zu beantragenden Zuschuß, der bislang in einer Höhe bewilligt ist, daß die verbleibenden Restkosten von der katholischen Kirchengemeinde Hamburg, wenn auch unter erheblichen Opfern, aufgebracht werden konnten.

Die überwiegende Mehrheit der katholischen Kinder besucht diese Gemeindeschulen. Die kleinen Randgemeinden haben keine eigene katholische Schule, doch werden seitens der Schulbehörde keinerlei Schwierigkeiten gemacht, wenn die katholischen Kinder eine katholische Gemeindeschule im Stadtinnern besuchen. Die wenigen katholischen Kinder, die die staatlichen Schulen besuchen, erhalten Religionsunterricht durch die zuständigen Geistlichen, ebenso die Schüler(-innen) der höheren staatlichen Schulen. An Berufs- und Fachschulen ist bislang lehrplanmäßiger Religionsunterricht nicht eingerichtet. Die Schüler(-innen) werden von den Pfarrgruppen erfaßt.

In Hamburg besteht je eine private höhere katholische Oberschule für Knaben und Mädchen, denen die Genehmigung zur Erteilung des Reifezeugnisses gewährt ist. Für diese Schulen wird bisher ein jährlich zu beantragender Zuschuß gewährt.

Die Lehrerbildung in Hamburg erfolgt durch Angliederung der Pädagogischen Akademie an die Universität. Die Lehrerausbildung dauert 6 Semester. Für die angehenden katholischen Volksschullehrer werden von dem katholischen Studentenseelsorger an der Universität Vorlesungen gehalten.

## Hessen

Das Land Hessen, entstanden aus der preußischen Provinz Hessen-Nassau und dem ehemaligen Großherzogtum Hessen-Darmstadt, mit dementsprechend verschiedener Schulgeschichte, gehört zur amerikanischen Zone und kirchlich zu den Diözesen Fulda, Limburg und Mainz, deren Grenzen sich aber nicht mit dem Land Hessen decken.

In der hessischen Verfassung vom 1. 12. 1946 ist das Erziehungsrecht der Eltern verbürgt und auch den Erziehungsberechtigten ein Mitbestimmungsrecht bei der Gestaltung des Unterrichtswesens eingeräumt. Durch Übergangsbestimmungen in der Verfassung ist der Zwang zur Gemeinschaftsschule zwar theoretisch gemildert, weil die Bekenntnisschule durch Mehrheitsbeschluß der Erziehungsberechtigten im Schulbezirk wieder hergestellt werden kann, wenn sie am 30. 1. 1933 bestand. Die praktische Verwirklichung steht aber bis heute noch aus. Gegenüber dem Sichabfinden auch vieler katholischer Eltern mit der Simultanschule ist eine lebendige Elternbewegung, möglichst einheitlich, wie früher, von der katholischen Schulorganisation geführt, notwendig, um das katholische Erziehungs- und Bildungsideal, die Formung des Kindes zum katholischen Menschen zu erreichen. Das Einströmen vieler andersgläubiger Flüchtlinge hat namentlich in zahlreichen ländlichen Gemeinden den bisherigen Charakter der faktischen Bekenntnisschule geändert und stellt diese wie die katholischen Minoritäten in nichtkatholischen Schulen vor Schwierigkeiten des Religionsunterrichtes, der nach der Verfassung allerdings ordentliches Lehrfach an allen Schulen, auch an den Berufsschulen, ist. Verfassungsgemäß sind Privatschulen, aber nur höhere und Realschulen, für die studierende Jugend gesichert. Sie befinden sich wegen allgemeiner Schulgeldfreiheit dann in schwieriger wirtschaftlicher Lage, wenn sie nicht als Ersatz für öffentliche höhere Schulen anerkannt sind und infolgedessen das Schulgeld vom Staat ersetzt bekommen.

Für die Lehrerbildung bestehen zwei pädagogische Institute in Weilburg und in Jugenheim bei Darmstadt. Sie haben simultanen Charakter, bieten allerdings auch die Möglichkeit für die katholischen Studenten, sich in katholischer Religionspädagogik auszubilden. Das Ziel, eine katholische Lehrerakademie in Fulda zu erhalten, ist bislang nicht erreicht, da die jetzige SPD-Regierung ihre Notwendigkeit verneint, während sie andererseits aber große Sorgen um den Lehrernachwuchs wegen unzureichender Meldungen hat.

Die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule ist staatlicherseits durch die Einrichtung der Elternbeiräte gewährleistet, die sich örtlich und kreisweise zusammengeschlossen und eine Landesorganisation zum stärkeren Nachdruck ins Auge gefaßt haben.

Durch die Organisation des katholischen Lehrervereins, des Vereins katholischer Lehrerinnen und des Bundes der katholischen Erzieher, in dem die Lehrer aller Schularten zusammengefaßt sind, wird die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus, Schule und Kirche gepflegt.

Die Religionslehrer an höheren Schulen aus den drei Diözesen sind zu Vereinen zusammengeschlossen, die regelmäßig Konferenzen, gemeinsame Exerzitien und Aussprache-Tagungen, auch für die Laien-Kollegen, veranstalten. Für die Lehrer an Volksschulen, die Religionsunterricht erteilen, erscheint als wertvolle Unterrichtshilfe die Zeitschrift „Der Religionslehrer“ (Verlag Steffen, Limburg). Der vom früheren Kultusminister Dr. Stein ins Leben gerufene Landesschulbeirat, den die Elternbeiräte als Vertretung ihrer verfassungsgemäßen Interessen ablehnen, sucht nach Fertigstellung von Reformplänen und zahlreichen Publikationen jetzt durch eifrige Konferenztätigkeit im Lande die pädagogisch interessierten Kreise für die Reformideen zu gewinnen. Indessen bereitet die

Regierung, von den Vorarbeiten Dr. Steins ausgehend, eine Reihe von Gesetzesvorlagen über den Schulaufbau, die Schulverwaltung und die Lehrerausbildung zur Vorlage vor dem Landtag vor. Mit diesen Entwürfen beschäftigen sich seit einiger Zeit sehr eingehend die im „Bund der hessischen Erzieher“ zusammengeschlossenen Lehrerverbände und die Mitglieder der Lehrgewerkschaft.

### Niedersachsen

Das Land Niedersachsen umfaßt ehemals preußische (Hannover), oldenburgische und braunschweigische Gebietsteile. Demgemäß unterscheiden sich auch die Schulverhältnisse.

Die ehemalige Provinz Hannover ist mit geringen Ausnahmen Diasporagebiet. Trotz der Verfassung und der Ankündigung eines Schulverwaltungsgesetzes ist das Schulwesen seit 1945 noch nicht neu geregelt worden. Zur Zeit geht eine heftige Auseinandersetzung über die Frage „Bekenntnisschule“ oder „Gemeinschaftsschule“ vor sich. Für die Gemeinschaftsschule treten außer der SPD und FDP der Lehrerverband und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft mit Nachdruck ein. Gegenwärtig bestehen in den Regierungsbezirken Osnabrück und Aurich Bekenntnisschulen. Im übrigen Gebiet sind sie nur zum Teil wieder hergestellt, obwohl die katholische Elternschaft sich überall mit eindeutiger Geschlossenheit für die Bekenntnisschule ausgesprochen hat. Konfessionelle höhere Schulen, soweit sie früher bestanden, sind nicht wieder hergestellt worden. Dagegen bestehen die früheren privaten höheren Mädchenschulen. Das Gesetz gewährleistet den konfessionellen Minderheiten in den Volksschulen schulplanmäßigen Religionsunterricht, wenn wenigstens zwölf Kinder vorhanden sind. Jedoch begegnet seine Durchführung in zwei bzw. vier Wochenstunden in der Diaspora großen Schwierigkeiten. Er ist nur durch die Mithilfe von Seelsorgshelferinnen möglich. An den Berufsschulen wird der Religionsunterricht in den Orten der westlichen Regierungsbezirke bereits erteilt; im übrigen Land wird er angestrebt. Das hauptsächliche Hindernis liegt im Mangel an geeigneten Lehrkräften. An den höheren Schulen wird der Religionsunterricht allgemein schulplanmäßig erteilt, in der niedersächsischen Diaspora zumeist durch Seelsorgsgeistliche im Nebenamt. Die pädagogischen Hochschulen sind grundsätzlich simultan, eine in Alfeld ist überwiegend katholisch. Die katholischen Lehrer- und Lehrerinnenvereine sind neu gegründet worden. In den Diasporabezirken bestehen vielfach katechetische Arbeitsgemeinschaften der Lehrpersonen im Rahmen des Katechetenvereins und des Bundes katholischer Erzieher. Neben den gesetzlichen Elternbeiräten der Schulen bestehen pfarrliche Elternausschüsse.

In Oldenburg wurden die Bekenntnisschulen sofort nach Beendigung des Krieges wieder hergestellt. Konfessionelle Minderheiten erwerben bei 25 Kindern das Recht auf Errichtung einer eigenen Bekenntnisschule. In der Diaspora des nördlichen Oldenburg ergeben sich aber bei der Durchführung oftmals Schwierigkeiten finanzieller und technischer Art. Der Religionsunterricht in den Diasporabezirken liegt meist in den Händen freiwilliger Hilfskräfte. Die höheren katholischen Mädchenschulen sind sämtlich private Ordensschulen. An den Berufsschulen wird Religionsunterricht erteilt. In Vechta besteht eine katholische pädagogische Hochschule für Lehrer und Lehrerinnen. In Oldenburg zeigt sich ein besonders starkes

Interesse am humanistischen Gymnasium in alter Form. Die Schulreformpläne des niedersächsischen Kultusministeriums werden durchweg abgelehnt.

Braunschweig ist ein ausgesprochenes Diasporaland. 1946 faßte der damalige braunschweigische Landtag in seiner Stellungnahme zur Erziehungsordnung Nr. 1 der britischen Besatzungsbehörde den Beschluß, daß die braunschweigischen Schulen keinen konfessionellen Charakter tragen sollten. Hiergegen erhob der Bischof von Hildesheim Einspruch. Trotzdem wurden die früheren katholischen Schulen des Landes, 18 öffentliche und 2 private, nicht wieder eröffnet. Schulumtlicher Religionsunterricht wird den Minderheiten erst bei 30 Kindern zuerkannt. „Zur leichteren Durchführung des konfessionellen Religionsunterrichtes“ wurde die „räumliche Sammlung der Kinder römisch-katholischen Bekenntnisses“ in den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel zugestanden, im übrigen aber abgelehnt. Dadurch wird der Religionsunterricht sehr erschwert. In Braunschweig besteht eine simultane pädagogische Hochschule. An den Berufsschulen kann wegen Mangels geeigneter Lehrkräfte kein Religionsunterricht erteilt werden. Die katholischen Lehrer- und Lehrerinnenvereine gewinnen trotz einer oft ungebührlichen Einflußnahme des gewerkschaftlich organisierten Gesamtverbandes braunschweigischer Lehrer an Boden. Auch in Braunschweig bestehen Pfarrelternausschüsse.

#### Nordrhein-Westfalen

Der Landtag in Düsseldorf steht zur Zeit mitten in der Beratung des neuen Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. So hat es eigentlich nur noch historischen Wert, über den bisherigen Zustand zu berichten. Aber etwas Neues, was schon Rechtens ist, kann auch noch nicht dargestellt werden. Es kann nur versucht werden, aus dem bisher Gültigen und dem für die Zukunft zu Erwartenden wenigstens eine Übersicht über die Probleme zu geben.

Im Volksschulwesen herrschte in Nordrhein-Westfalen die Bekenntnisschule als öffentliche Schule vor. Daneben gab es, wenn der Wille der Eltern es verlangte, die Gemeinschaftsschule.

Nach der „Statistischen Rundschau für das Land Nordrhein-Westfalen“ (Heft 11/12, 1949) betrug der Anteil der konfessionellen Schulen an der Gesamtzahl der Schulen 86%. In Nordrhein sind 7% der Volksschulen, in Westfalen 20% Simultanschulen. In den Landkreisen Lemgo, Minden und Bielefeld sowie in den Stadtkreisen Minden und Herford überwog die Simultanschule. Im einzelnen ergab sich für die weltanschauliche Gliederung der Volksschulen für das ganze Land:

Katholische Schulen . . . . .	58,4%
evangelische Schulen . . . . .	27,7%
Simultanschulen . . . . .	13,9%

Die entsprechenden Bevölkerungsanteile für das Land sind:

Katholiken . . . . .	56,4%
Evangelische . . . . .	38,9%
Andersgläubige und Gemeinschaftslose . . . . .	4,7%

Von den katholischen Kindern besuchten 94,9% katholische, 4% Simultanschulen; 63,5% der evangelischen Kinder besuchten evangelische, 30,8% Simultanschulen. Unter den Schülern der Simultanschulen waren nach der angegebenen Bekenntniszugehörigkeit 81% evangelisch,

15,7% katholisch und 3,3% andersgläubig oder gemeinschaftslos. Von den hauptamtlichen Lehrkräften der Simultanschulen bezeichneten sich 78,9% als evangelisch, 14,8% als katholisch, 0,5% als andersgläubig und 5,8% als gemeinschaftslos.

Das neue Schulgesetz für Nordrhein-Westfalen soll, wie es auch schon die Verfassung des Landes verlangt, das Elternrecht auf dem Gebiet der weltanschaulichen Gestaltung des Schulwesens verwirklichen. Die Eltern können, wenn das neue Gesetz im Landtag angenommen ist, eine der drei im Bonner Grundgesetz vorgesehenen Schularten für ihre Kinder verlangen: die Bekenntnisschule als katholische oder evangelische Schule, die Gemeinschaftsschule oder die Weltanschauungsschule (bekenntnisfreie Schule).

Damit ist die Zukunft der Schulgestaltung nach der religiös-weltanschaulichen Seite hin in die Hand der Eltern gelegt. Ihre Verantwortung wird wachsen.

Im mittleren und höheren Schulwesen haben wir, soweit es sich um öffentliche Schulen handelt, ein anderes Bild. Die meisten Schulen sind Simultanschulen. Einige wenige haben konfessionellen Charakter. Daneben besteht allerdings ein anerkanntes privates katholisches Schulwesen, aber auch eine Reihe nichtkatholischer Privatschulen.

Das öffentliche Berufsschulwesen ist fast ganz simultan. Eine größere Anzahl privater Fachschulen sind konfessionell.

An diesen Zuständen wird sich nicht viel durch das neue geplante Schulgesetz ändern. Wohl werden die Privatschulen eine ganz andere Sicherung erhalten, sie bekommen Rechtsanspruch auf staatliche Zuschüsse. Auch bis jetzt schon hat das Land Nordrhein-Westfalen erhebliche Zuschüsse an die privaten Schulen gezahlt. Sie waren allerdings nicht ausreichend. Das neue Schulgesetz soll hier Besserungen bringen, vor allem aber den Rechtsanspruch sichern.

Der Religionsunterricht war schon bisher in der Volksschule, der mittleren und der höheren Schule überall schulplanmäßiges Lehrfach. Dabei wird es auch nach dem neuen Schulgesetz bleiben. Die Anerkennung der *Missio canonica* soll im neuen Schulgesetz gesetzlich verankert werden. Für die evangelische Schule wird entsprechend die *Vocatio* anerkannt. Auch die Einsichtnahme der Kirche in den Religionsunterricht soll im neuen Gesetz gesetzlich gesichert werden. Für Minderheiten wird die Erteilung des Religionsunterrichtes gewährleistet.

Um den Religionsunterricht an den Berufsschulen mußte bisher mancherorts gekämpft werden. Nach unserer Auffassung wird er verlangt sowohl durch die Bestimmungen des Reichskonkordats sowie die bisher geltenden Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung. Auch im früheren Preußen waren schon nicht alle Schwierigkeiten beseitigt. Das hat sich auf das Land Nordrhein-Westfalen übertragen. Das neue Schulgesetz würde diese Schwierigkeiten restlos beseitigen. Wie das Grundgesetz und die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen verlangen, soll in Zukunft auch in der Berufsschule der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach sein. Hier stellt sich eine große Aufgabe für die Kirche.

Es ist interessant, daß die Jugend, vor allem in den großen Städten, wo hauptamtliche Religionslehrer tätig sind, fast 100%ig an diesem Religionsunterricht teilnimmt, obwohl sie sich davon abmelden kann. Je mehr

man einsehen wird, daß auch die Berufsschule Erziehungsschule ist, um so mehr werden hoffentlich immer noch vorhandene Widerstände beseitigt werden können.

Das kommende Gesetz wird eine Reihe von weiteren wichtigen Neuerungen bringen bzw. alte Einrichtungen für die Zukunft sichern.

Die Mitwirkung der Eltern an der Gestaltung des Schulwesens soll durch Klassenelternschaften, Schulgemeinden und Schulpflegschaften gefördert werden. Fast alle Parteien haben sich für diese Lösung ausgesprochen.

Bei der Bekenntnisschule ist klar betont, daß diese Schule im Geist des Bekenntnisses unterrichten und erziehen soll. Für die einzelnen Schularten werden Lehrer verlangt, die bereit sind, im Geiste der betreffenden Schule zu arbeiten und die die nötigen sachlichen Voraussetzungen dafür mitbringen. Wenn Kinder eines Minderheitsbekenntnisses eine Bekenntnisschule besuchen und der Religionsunterricht für diese Minderheit nicht in anderer Weise gewährleistet ist, kann ein Lehrer des betreffenden Minderheitsbekenntnisses an der Schule bestellt werden. Diese Praxis bestand übrigens schon seit 1906 in Preußen.

Durch die großen Auseinandersetzungen auf dem Gebiet des Schulwesens — bei denen wir wieder erlebten, daß SPD und FDP in der Frage des Elternrechts und der Gewissensfreiheit die Verfassungsparteien CDU und Zentrum heftig bekämpften — sind der Elternwille und das Elternverantwortungsbewußtsein gestärkt worden. Die Katholikenausschüsse haben im Erzbistum Köln den Bund für katholische Schule und Erziehung gegründet, der die Aufklärung und die Führung der Eltern in die Hand genommen hat.

Die katholische Lehrerschaft steht treu zum katholischen Schulideal. Die meisten katholischen Lehrer und Lehrerinnen sind in den katholischen Lehrer- und Lehrerinnenvereinigungen organisiert. Der Bund katholischer Erzieher faßt die Gesamtheit der katholischen Erzieher zusammen. Sobald das neue Schulgesetz im Landtag durchgekämpft ist, wird seine Durchführung uns vor verantwortungsvolle Aufgaben stellen.

Dem Kultusministerium, wie den Abgeordneten der CDU und des Zentrums kann jetzt schon bestätigt werden, daß sie bemüht sind, ein christliches Schulgesetz zu schaffen, in dem Elternrecht und Gewissensfreiheit ihre Heimat gefunden haben.

### Rheinland-Pfalz

Die Rechtsgrundlage der schulpolitischen Verhältnisse bildet die Landesverfassung vom 18. 5. 1947. Darin ist das Elternrecht als Grundlage für die Gestaltung des Schulwesens ausdrücklich anerkannt. Da das Land Rheinland-Pfalz aus ehemals rheinischen, hessen-nassauischen, hessischen und bayrischen Gebieten besteht, waren die Schulrechtsverhältnisse vor 1933 sehr unterschiedlich. Hessen-Nassau und Rheinhessen hatten überwiegend Simultanschulen; in den übrigen Gebieten, Koblenz, Trier und Pfalz waren die Konfessionsschulen die Regel. Um bei dieser Verschiedenheit einen Ausgangspunkt für die praktische Regelung zu finden und in der Annahme, daß die Elternschaft im allgemeinen mit den Schulverhältnissen vor 1933 zufrieden war, bestimmte die Verfassung, daß in den verschiedenen Gebieten der Zustand wiederhergestellt werden sollte, wie er vor 1933 bestand. Von diesem Status ausgehend, räumt die Verfassung den Eltern das Recht ein, die Umwandlung von Schulen zu be-

antragen. Dem Antrag muß stattgegeben werden, wenn für die gewünschte Schulform soviel Kinder gemeldet werden, daß ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Es ist den Eltern freigestellt, entsprechend ihrem Gewissen oder ihren Wünschen die Konfessionsschule oder die christliche Gemeinschaftsschule zu beantragen. Die Verfassungsartikel sind inzwischen durchgeführt worden, da sie unmittelbar geltendes und anwendbares Recht darstellen.

Von den 3036 Volksschulen des Landes sind 1442 katholische, 601 evangelische Bekenntnisschulen und 993 Gemeinschaftsschulen.

Charakteristisch für dies Land ist die große Zahl der ein-klassigen und zweiklassigen Schulen auf dem Lande. Die 148 Schulen in den Stadtkreisen haben 1533 Klassen, d. h. durchschnittlich 10,3 Klassen; die 2888 Schulen der Landkreise haben 7209, d. h. durchschnittlich 2,5 Klassen. Die Lehrerbildung ist nach der Verfassung konfessionell. Sie erfolgt in 5 Pädagogischen Akademien, von denen 3 (Landau, Koblenz, Trier) katholisch und 2 evangelisch sind (Worms und Kusel, letztere wird nach Fertigstellung eines Neubaus nach Kaiserslautern verlegt).

Von den 117 höheren Schulen einschließlich der Pädagogien (Aufbauschulen) sind: 60 staatlich, davon 6 katholisch, 5 evangelisch, 49 simultan; 37 kommunal, alle simultan; 20 privat, davon 14 katholisch, 1 evangelisch, 5 simultan.

Ein Berufsschulgesetz liegt dem Landtag vor und ist in erster Lesung angenommen. Ein Privatschulgesetz befindet sich in Vorbereitung.

### Schleswig-Holstein

Die gegenwärtige schulpolitische Lage im Lande Schleswig-Holstein dürfte am besten verständlich werden durch einen kurzen geschichtlichen Überblick.

In der ehemaligen preußischen Provinz Schleswig-Holstein waren bis 1945 nur wenige Katholiken ansässig, und zwar in den großen Städten. Hier besuchten die katholischen Kinder bis zu deren Aufhebung im Jahre 1938 die katholischen Konfessionsschulen, die öffentliche oder auch private Schulen waren. Die Lage änderte sich grundlegend, als die überaus große Zahl von Ostvertriebenen in Schleswig-Holstein ohne Rücksicht auf die Konfession über das ganze Land verteilt wurde. Jetzt gibt es in fast allen Schulen Schleswig-Holsteins katholische Minderheiten. Es leben in 45 politischen Gemeinden mehr als 60 katholische schulpflichtige Kinder, die in größeren Städten, wie z. B. Flensburg, auf beinahe zwei Dutzend Schulen verteilt sind. An zirka 230 Schulen in Schleswig-Holstein sind je 12 bis 60 katholische Schüler, an vielen Schulorten weniger als 12 katholische Kinder.

Als nach dem Zusammenbruch 1945 sich die Lage ein wenig beruhigt hatte, haben die katholischen Erziehungsberechtigten und auch die kirchliche Behörde an die damals zuständige Schulbehörde in Schleswig-Holstein mehrere Anträge und Forderungen auf Errichtung bzw. Wiedererrichtung von katholischen Schulen gestellt, soweit die Voraussetzungen dafür vorhanden waren. Mit dem Hinweis auf die damals bestehenden außergewöhnlichen Schwierigkeiten infolge der Unterbringung der großen Flüchtlingszahl im Lande Schleswig-Holstein wurden die Forderungen der katholischen Erziehungsberechtigten einstweilen abgelehnt. Als dann die Erziehungsanordnung Nr. 1 an die deutschen Behörden (14. 1. 1946) betreffend

die Einrichtung oder Wiedererrichtung konfessioneller, aus öffentlichen Mitteln unterstützter Volksschulen (Eiga Nr. 1) durch die Militärregierung Deutschland, britisches Kontrollgebiet, die Elternbefragung anordnete und nach Maßgabe des Elternwillens die Einrichtung oder Wiedererrichtung von konfessionellen Volksschulen zu Beginn des Schuljahres 1946/47 vorschrieb, wurde die Anweisung in Schleswig-Holstein zunächst nicht durchgeführt, dann auf energische Forderungen der katholischen Eltern und der Bischöflichen Behörde verspätet und zögernd befolgt. Die katholischen Eltern forderten beinahe vollzählig die katholische Bekenntnisschule. Die Landesregierung Schleswig-Holstein lehnte jedoch die Errichtung von Bekenntnisschulen mit dem Hinweis auf räumliche und finanzielle Schwierigkeiten ab. Bald nach der oben genannten Eiga Nr. 1 erschien die Schulanweisung für die deutschen Behörden Nr. 2 (Eiga Nr. 2) betreffend Religionsunterricht, in der die deutschen Schulbehörden der britischen Besatzungszone verpflichtet wurden, spätestens zu Beginn des Schuljahres 1946/47 (also im April 1946) Religionsunterricht an den Schulen einzurichten. Die Schulbehörden Schleswig-Holsteins zögerten unter Hinweis auf die räumlichen Schwierigkeiten und den Mangel an katholischen Lehrpersonen zunächst mit der Einrichtung des Religionsunterrichtes für die katholischen Minderheiten. Deshalb richtete die Kirche unter großen Opfern einen notdürftigen kirchlichen Religionsunterricht ein, der von Geistlichen und kirchlich besoldeten Laienkatechetinnen erteilt wurde. Nach der Währungsreform ergaben sich daraus untragbare Belastungen. Auf energisches Drängen der kirchlichen Behörde und der katholischen Erziehungsberechtigten ging alsdann die Landesregierung dazu über, in Schleswig-Holstein beschäftigungslose katholische ostvertriebene Lehrer für einen schulplanmäßigen Religionsunterricht einzustellen, wenn auch mit unzureichender Stundenzahl. Wo die Voraussetzungen für einen schulplanmäßigen Religionsunterricht fehlen, werden die katholischen Kinder unter großen persönlichen Opfern der Kinder und Lehrpersonen und unter starker Belastung der kirchlichen Finanzen durch Geistliche und Laienkatechetinnen unterrichtet. 1950 wurde der Entwurf betr. Landessatzung für Schleswig-Holstein bekannt. Art. 6 dieses Entwurfes lautet: (1) „Die öffentlichen Schulen sind Gemeinschaftsschulen“, und in einer Fassung des Ausschusses für Verfassung: (4) „Die öffentlichen Schulen fassen als Gemeinschaftsschulen die Schüler ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung zusammen“. Die katholische Kirche und die katholischen Erziehungsberechtigten haben sofort energisch und erneut die Forderung auf Errichtung bzw. Wiedererrichtung von Bekenntnisschulen gestellt. Der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein hat daraufhin mit Schreiben vom 4. 9. 1951 geantwortet: „Wie Ihnen bekannt, enthält Art. 6 der Landessatzung auch in der vom jetzigen schleswig-holsteinischen Landtag beschlossenen Fassung die Bestimmung, daß die öffentlichen Schulen als Gemeinschaftsschulen die Schüler ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung zusammenfassen. Damit ist die Frage der Konfessionsschule für das öffentliche Schulwesen durch Verfassungsgesetz geregelt. Ich vermag in dieser Regelung entgegen Ihrer Auffassung weder eine Benachteiligung noch die Auferlegung besonderer Pflichten für die eine oder andere Konfession zu erkennen.“

Der Forderung des Erzbischofs von Osnabrück auf Verankerung des Rechtes auf Privatschulen gemäß dem Bonner Grundgesetz in der Landesverfassung für Schleswig-Holstein ist nicht stattgegeben. Allerdings hat der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein in dem oben genannten Schreiben vom 4. 9. 1951 u. a. erklärt: „Die Möglichkeit, private konfessionelle Schulen einzurichten, sieht Art. 7 des Grundgesetzes ausdrücklich vor. Eine finanzielle Unterstützung für diese privaten Schulen kann leider nicht in Aussicht gestellt werden.“ Bis jetzt gibt es noch keine private katholische Volksschule und auch noch keine private höhere Schule in Schleswig-Holstein.

Seit einem Jahre besteht für die katholischen Studenten des Volksschullehrdienstes in Schleswig-Holstein die Möglichkeit, sich an der Pädagogischen Hochschule in Kiel die Lehrbefähigung in katholischer Religion zu erwerben. Die katholischen Lehrpersonen Schleswig-Holsteins sind im katholischen Erzieherbund zusammengeschlossen.

### Südwestdeutschland

Die Bildung eines neuen Staatswesens im südwestdeutschen Raum wird sich auch auf dem Gebiet des Erziehungs- und Schulrechts in einer Tendenz zur Vereinheitlichung und, angesichts der parteipolitischen Struktur, wahrscheinlich in einem heftigen Ringen um gewisse Grundsätze auswirken. Zum Glück sind den vorauszu sehenden Spannungen durch das Grundgesetz, das für die künftige Verfassung maßgebend ist, von vornherein gewisse Schranken gezogen, wie in der Einleitung zu unserm Bericht gesagt wurde. Es gibt aber in den drei Ländern, die nun vereinigt werden, innerhalb dieser Schranken eine Anzahl sehr unterschiedlicher und gegensätzlicher Bestimmungen für die religiöse Erziehung, um deren Zukunft nun im Namen der rechtlichen und kulturellen Tradition und im Namen des Naturrechts sowie des christlichen Glaubens gekämpft werden muß.

Eines der wichtigsten offenen Probleme ist das Elternrecht. Verheißungsvoll sagt Artikel 25 der südbadischen Verfassung: „In allen Erziehungsfragen ist der Elternwille entscheidend nach Maßgabe der Verfassung.“ Der Gesetzesvorbehalt — das übliche Mittel moderner Verfassungen, die Anerkennung naturrechtlicher Normen wieder zurückzunehmen — schränkt dann jedoch die faktische Wirksamkeit des Elternwillens stark ein, denn die Verfassung sieht eben die Simultanschule vor. Vorbehaltlos bestimmen Artikel 109 und 114 der südwestdeutschen Verfassung, daß die Eltern über die Gestaltung der Schulform entscheiden und ihr Wille „im gesamten Schulwesen“ berücksichtigt werden soll. Sehr im Gegensatz dazu steht die nordwestdeutsche Formulierung des Artikels 36: „Verantwortliche Träger der Erziehung sind in ihren Bereichen die Eltern, der Staat . . .“ Der Artikel wird von R. Nebinger (Kommentar zur Verfassung von Württemberg-Baden S. 128) mit Recht dahin ausgelegt, daß eine positive Einflußnahme der Eltern auf die Form und Erziehungsweise der Schule ausgeschlossen ist. „In demokratischer Dialektik“ seien Staat und Eltern auf ihre Bereiche beschränkt!

Wie diese demokratische Dialektik sich in Württemberg-Baden zu Ungunsten der katholischen Grundsätze ausgewirkt hat, beweist folgende Tatsache. 70% aller und 90% aller katholischen Eltern stimmten in Württemberg 1945 für die Wiederherstellung der Konfessionsschule. Sie hatte im württembergischen Teil des Landes vor 1933

bestanden und war von den Nationalsozialisten *via facti* beseitigt worden. Die Verfassunggebende Versammlung beschloß trotzdem, der badischen Tradition zu folgen, wo im Kulturkampf durch das Schulgesetz vom 18. 9. 1876 die Simultanschule eingeführt worden war. Allerdings einigte man sich auf die typisch badische „christliche Gemeinschaftsschule“. „Die öffentlichen Volksschulen sind christliche Gemeinschaftsschulen“ (Art. 37). Dagegen bestehen in Südwürttemberg ganz überwiegend konfessionelle Volksschulen, wie der Elternwille es forderte. Die gegensätzliche Entwicklung in den beiden Teilen Württembergs bietet also ein deutliches Beispiel dafür, daß die Bürger mit ihrem Wahlzettel, auch wenn sie liberal oder sozialistisch stimmten, keineswegs auf ihr Elternrecht verzichten wollten. Aber die einmal gewählten Parteivertreter in ihrer Mehrheit gehorchten der Parteidoktrin, nicht den Wählern.

Es ist zu befürchten, daß auch im neuen Südweststaat die „christliche Gemeinschaftsschule“ verfassungsmäßig eingerichtet werden wird. Auch in katholischen Kreisen Badens hat sie Anhänger. In anderen Gegenden Deutschlands wird man sich darüber wundern. Jedoch ist die Simultanschule, wie sie in Baden besteht, tatsächlich etwas anderes als in anderen Gegenden. Wenigstens war sie es, und zwar erstens deshalb, weil Baden trotz des allgemeinen Konfessionsverhältnisses 58 (kath.) : 42 (evang.) auf dem Lande in der Mehrzahl religiös einheitliche Gemeinden aufwies, bis der Flüchtlingsstrom diese Struktur änderte. Da die Lehrer fast ausnahmslos dem Bekenntnis der Mehrzahl der Schüler angehörten, wirkte sich das Simultanprinzip in vielen Fällen nicht aus. Zweitens ist Baden anders als Schleswig-Holstein oder ein Teil von Niedersachsen von lebendigem christlichem Erbe erfüllt. Wenn in der nordwürttembergisch-badischen Verfassung in Artikel 37 die christlichen Werte vor den humanitären und sozialistischen als inhaltliches Unterrichtsprinzip genannt werden, hat das in diesem deutschen Raum einen echten Sinn und ist ernst gemeint. In einer badischen Schule christliche Auffassungen zu ignorieren oder gar zu bekämpfen, würde wohl als unerträglich gelten. Ein Lehrer, der das wagen würde, dürfte von der hier noch sehr lebendigen Dorfdemokratie alsbald hinweggefegt werden, und kein badisches Ministerium vermöchte ihn zu halten. In Erkenntnis dieser begrifflich schwer zu fassenden konkreten Situation hat auch der Erzbischöfliche Stuhl von Freiburg die christliche Simultanschule bisher wohlwollend geduldet, wenn er auch von Anfang an darauf bestanden hat, daß sie keinesfalls als ideal anzusehen sei. Man hat dabei allerdings immer eine *conditio sine qua non* geltend gemacht: daß nämlich die Lehrerbildung auf konfessioneller Grundlage stehen muß, wie es in Baden bis zum Dritten Reich tatsächlich der Fall war.

Die konfessionelle Ausbildung der Lehrer wird deshalb der springende Punkt der kommenden Schuldebatte sein. Bei dieser Forderung geht man auf katholischer Seite von der Selbstverständlichkeit aus, daß eine christliche Erzieherpersönlichkeit, wie sie durch die Natur der „christlichen“ Gemeinschaftsschule gefordert wird, ein evangelischer oder ein katholischer Christ sein muß und kein neutraler Christ sein kann, weil es so etwas nicht gibt. Diese Auffassung dürfte von der Mehrheit des Volkes geteilt werden, trotzdem der Badische Lehrerverein, der zwischen liberalen und sozialistischen kulturpolitischen Gedankengängen ein wenig richtungslos herumtreibt, vor

nicht langer Zeit den Satz proklamieren ließ, daß „das Christentum turmhoch über den Konfessionen steht“. Das Land Südbaden hat trotz dieses Widerspruchs kurz vor der Volksabstimmung die konfessionelle Lehrerbildung wiederhergestellt. In Südwürttemberg werden die Anwärter des Lehramtes auf einer fünfjährigen konfessionellen Lehrerbilderschule vorgebildet, ehe sie dann für zwei Jahre auf das simultane pädagogische Institut gehen. Im nördlichen Lande dagegen bestehen simultane Lehrerbildungsanstalten mit wöchentlich dreistündiger Vorlesung über Religion.

Es ist ein Probefall für die „christliche“ Simultanschule, ob es gestattet werden kann, daß ein Lehrer, der keinem christlichen Bekenntnis angehört oder sich als gottlos bekennt, an ihr unterrichten dürfe. Alle drei Verfassungen sichern natürlich allen Bürgern und auch den Lehrern zu, daß niemand wegen seines religiösen Bekenntnisses benachteiligt werden darf. Andererseits scheint es keines Beweises zu bedürfen, daß ein dezidierter Nichtchrist keinen christlichen Unterricht zu erteilen vermag. Die Verwaltungspraxis versöhnt diese Extreme, indem sie solche Lehrer, die bezeichnenderweise sehr selten sind, nicht an einklassigen Schulen anstellt und in der Anonymität der Städte verschwinden läßt. Südbaden hat einen Verfassungsprozeß gegen die Sozialdemokratie gewonnen. Der Regierung wurde bestätigt, daß es Rechtens ist, Lehramtskandidaten ohne christliches Bekenntnis mangels sachlicher Qualifikation für den Unterricht an der christlichen Simultanschule nicht einzustellen (vgl. Herder-Korrespondenz 4. Jg. S. 242).

Einen Beweis für die wohlwollende Neutralität gegenüber dem Christentum bietet der deutsche Südwesten durch die Übereinstimmung darüber, daß der Religionsunterricht in allen Schulen ordentliches Lehrfach ist. In den Volksschulen wird er zum Teil (Biblische Geschichte) durch die Lehrer erteilt. Die Gerechtigkeit gebietet, zu sagen, daß der geistliche Religionslehrer und sein Unterricht im Südwesten nicht nur geduldet, sondern daß sie in etwa derselben Weise honoriert werden wie die Apostolischen Nuntien in den Diplomatischen Corps kultivierter Staaten. Der Religionsunterricht ist, ob rechtlich — wie in Südbaden und Südwürttemberg — oder faktisch, ein hoch geachtetes, um nicht zu sagen ein Hauptfach. Der Religionslehrer genießt fast immer einen Vorschuß an Prestige. Sein Wort hinsichtlich der charakterlichen Beurteilung der Schüler wird ernst genommen. Den Lesern, die dergleichen Bemerkungen als unsubstanziiert empfinden und nach rechtlichen Normen fragen, muß geantwortet werden, daß die südwestdeutsche Demokratie mehr im Verfahren besteht als in Rechtssätzen. Vielleicht war ein unausgesprochenes Motiv der altbadischen Renitenz gegen die Vereinigung mit Stuttgart in der Furcht zu suchen, die demokratische Großzügigkeit badischer Verwaltungspraktiken könne durch eine mehr zentralistische Bürokratie Schaden leiden.

Ein Überblick über die schulpolitische Lage im Südwestraum gestattet zu sagen: Die katholische Kirche darf hoffen, daß die staatlichen Behörden in Zukunft sich an der vornehmen Tradition des Südwestens ein Beispiel nehmen. Man wird wahrscheinlich auf die konfessionelle Volksschule verzichten müssen, obwohl man selbstverständlich um dies erzieherische Ideal kämpfen wird. Der Staat wird aber die „christliche“ Simultanschule konzederen. Er wird das Wort „christlich“ hoffentlich so ehrlich

auslegen, wie es bisher gedeutet wurde. Auch wenn die Volksschullehrer in der Mehrzahl an Simultanakademien herangebildet werden, so wird das Wort „simultan“ doch so verstanden werden, daß die künftigen Lehrer entweder katholisch oder protestantisch sein müssen, aber nicht keines von beiden. Im simultanen Unterricht in der Philosophie, Geschichte und deutschen Literatur wird man die Phänomene so christlich interpretieren, wie das in Südwestdeutschland Brauch ist. Man wird das Jahr 1848 und gelegentlich auch das Jahr 1789 mit der Bibel in Einklang zu bringen versuchen. Man wird aber jedenfalls die alte Kultur des deutschen Südwestens nicht vergessen, die ja zum guten Teil darin besteht, daß hierzulande jeder Mensch er selbst sein darf. Man wird also im Bereich von Erziehung und Schule der Kirche zweifellos auch weiterhin ehrlich eine Chance geben. Man wird, im Gegensatz zu norddeutschen Liberalen und Sozialisten, sicherlich keinen Versuch machen, die christlichen Gläubigen im öffentlichen Recht zu benachteiligen. Aber natürlich wird den Katholiken, ihren Priestern und

ihren Bischöfen, damit die Aufgabe gestellt, sich in einem freundlichen Klima im wesentlichen doch auf die eigene Kraft zu stützen. Deshalb ist es wichtig, daß der Aufbau der Elternvereinigungen und des katholischen Erzieherbundes energischer versucht wird, als es bisher notwendig schien. Das gilt für Baden vielleicht noch mehr als für Württemberg. Es wird bei der kommenden Verfassung vor allem auch darauf ankommen, den Eltern eine größere Verantwortung für die Schule aufzuerlegen. Die badischen Elternbeiräte sind bisher Schattengestalten gewesen. Das Privatschulwesen spielt in Südwestdeutschland, abgesehen von einer Anzahl guter und einigen hervorragenden klösterlichen oder geistlichen höheren Schulen, keine große Rolle für die Allgemeinheit der Katholiken. Aber die Existenz der Privatschulen ist als Durchbrechung des staatlichen Schulmonopols von grundsätzlicher Wichtigkeit. Das südbadische Privatschulgesetz vom 14. 11. 1950 ist eine gute und sorgfältig gearbeitete Grundlage. Es ist zu hoffen, daß die Privatschule auch in der neuen Verfassung in dieser Weise verankert wird.

## Aktuelle Zeitschriftenschau

### Theologie

BOUYER, Louis. *Das Böse als christliches Problem*. In: Dokumente Jhg. 8 Heft 1 S. 29—52.

Der französische Konvertit und Oratorianer macht den interessanten Versuch einer modernen Problemstellung auf biblisch-exegetischem Boden. Er kommt zu einer Lehre vom „historischen Dualismus“ (zwischen Satan und Christus), durch den erst das existentielle Wesen des Menschen und die Möglichkeit einer freien Liebesantwort auf den Anruf Gottes fundiert wird.

FELTIN, M. *La chiesa e la pace*. In: Vita e pensiero 35. Jhg. (Februar 1952) S. 65—70.

Hier bekommt erstmalig die bedeutende Rede des Pariser Erzbischofs vor der Konferenz der Botschafter vom 21. 12. 1951 eine für unsere Leser zugängliche Publizität. Wir konnten aus Raummangel leider die für die Theologie des Friedens bedeutsamen Ausführungen von Msgr. Feltrin nicht wiedergeben und bitten unsere Leser, sich dieser Hauptteile seiner Rede zu bedienen.

FLYNN, Thomas Edward, Bischof von Lancaster. *The Natural Law*. In: Blackfriars Bd. 33 Nr. 384 (März 1952) S. 107—113.

Der Bischof von Lancaster eröffnet mit diesem Aufsatz eine Reihe über „einige zeitgenössische Moralprobleme“. Der erste Artikel interessiert vor allem durch eine lebendige Fragestellung, wie man sie bei den Bischöfen, die immer unter dem Zwang schreiben, daß ihre Worte Glaubenslehre und Tradition sind, nicht leicht findet. Wir berichten über die Artikelserie im Zusammenhang.

LAURENTIN, R. *Marie et l'Eglise*. In: La Vie Spirituelle Nr. 371 (März 1952) S. 215—305.

Eine Übersicht über die neuere mariologische Literatur. Während seit dem 17. und vor allem seit der „marianischen Renaissance“ des 19. Jahrhunderts ein Bruch zwischen Theologie und Mariologie entstanden war, zeigen die neueren mariologischen Arbeiten eine Rückkehr zu den ecclesiologischen Perspektiven, die die Mariologie aus ihrer theologischen Isolierung löst.

LEIST, Fritz. *Die Geschichtlichkeit im Dogma*. Zum Vorliegen des ersten Faszikels des „Handbuchs der Dogmengeschichte“. In: Wort und Wahrheit Jhg. 7 Heft 3 (März 1952) S. 211—214.

Der Berichterstatter akzentuiert den neuen Dogmenbegriff, der wesentlich erweitert und auf die gesamte katholische Lehrverkündigung bezogen wurde; „Dogmengeschichte ist nur möglich, weil die Offenbarung nicht ein System von Lehren, sondern durch und durch geschichtlich ist, und weil diese Geschichte als Verkündigung weiterdrängt bis zur Vollendung“.

MASON, Eudo C. *Der Erlöser Gottes*. Rudolf Kassners esoterisches Christentum. In: Wort und Wahrheit Jhg. 7 Heft 3 (März 1952) S. 165—181.

Die eingehende Untersuchung zeigt, daß sich Kassner weiter von den christlichen Grundauffassungen entfernt, als es seine Parteinahmen für die Kirche vermuten lassen. Seine Metaphysik ist „eine Art äußerster Individualismus“, der freilich ein imposantes Christusbild ergibt, aber niemals mit dem Katholizismus zusammengehen kann.

RIMOLDI, Antonio. *La sociologia religiosa*. In: Vita e pensiero 35. Jhg. (Februar 1952) S. 71—77.

Die Phänomenologie der katholischen Kirche, um die es sich in dieser Wissenschaft handelt, wird in einigen Jahren Bestandteil jeder nicht obsoleten Vorlesung über die Kirche sein, was sie bei der Schwerblütigkeit der meisten geisteswissenschaftlichen Kurse diesseits der Alpen bisher noch nicht ist. Hier kann man sich orientieren, was ungefähr bisher an Material erarbeitet wurde.

ROLLET, Henri. *Mgr. Feltrin et la paix*. In: La Vie Intellectuelle (März 1952) S. 68—72.

Die oben erwähnte Friedensrede des Pariser Erzbischofs in einer kurzen, die wesentlichen Gedankengänge wiedergebenden Zusammenfassung.

*Comment présenter la Messe?* Lumen Vitae Band 7 Nummer 1 (1. Vierteljahr 1952) 178 S.

Eine Blüte von Sachverständigen behandelt das Problem der Pastoral der heiligen Messe. Wir kommen darauf zurück.

*The Christian and the Scriptures*. Sonderheft von: Life of the Spirit Bd. 6 Nr. 68 (Februar 1952).

Das Heft will im Zeichen der Bibelbewegung eine Hinführung zur fruchtbaren Bibellesung bieten. Neben grundsätzlichen Einführungen in die Schriftlesung werden das Hohelied (Richard Kehoe) und die Prophetischen Bücher (Roland Poller) behandelt.

### Philosophie

BUBER, Martin. *Religion und modernes Denken*. In: Merkur Jhg. 6 Heft 2 (Februar 1952) S. 101—120.

Als Frucht einiger Vorlesungen an amerikanischen Universitäten legt Buber drei Auseinandersetzungen mit Sartre, Heidegger und Jung vor, von denen besonders die mittlere interessiert, weil sie Bubers eigenes Denken am reinsten zum Vorschein kommen läßt und die Diskussion um Heideggers „theologische“ Thesen in die Tiefe eines wirklichen Gesprächs führt. Beiden (Buber und Heidegger) ist ein gemeinsames Verständnis der Geschichte als des Geschehens von Offenbarung und Verbergung eigen, und es zeigen sich Punkte naher Kommunität — aber Buber findet seinen Grundgedanken vom „dialogischen Prinzip“ zwischen Gott und Mensch in der späteren radikalisiert-geschichtlichen Seinslehre Heideggers mit unverständlicher Plötzlichkeit verlegt.

DERISI, Octavio N. *Cristianismo y Humanismo*. In: Criterio, Nr. 1142/XXIV (28. VI. 1951) S. 491—494.

Die These des spanischen Studentenseelsorgers R. Paniker „El Cristianismo no es un Humanismo“ (s. u.) wird von dem argentinischen Philosophieprofessor zurückgewiesen, da der wahre — nicht der historische — Humanismus nicht anthropozentrisch, sondern theozentrisch sei und nur so zur Vollendung des Menschen führen könne. Nur das Christentum könne den idealen Humanismus erfüllen und vollenden, da im Höheren, Göttlichen, Unendlichen das Endliche, Diesseitige Platz und Anteil habe.